

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Anlagen erforderte. Schon im ersten Kriegsjahre erwies es sich in Anbetracht der überall eintretenden Preissteigerungen als wünschenswert, den Einkauf im Auslande zu zentralisieren. Weitere Schwierigkeiten ergaben sich aus den Ausfuhrverboten, die in den einzelnen Ländern allmählich erlassen wurden, aber keineswegs immer die Unterbindung der gesamten Ausfuhr in dem betreffenden Artikel bezweckten. Im Anschluß an diese Maßnahmen bildete sich vielmehr bald eine ganz neue Form des Warenaustausches zwischen den neutralen und den kriegführenden Ländern aus, der sogenannte *Kompensationsverkehr*: Die einzelnen Länder gestatteten nämlich von Fall zu Fall die Ausfuhr gewisser Mengen einer von einem solchen Verbot betroffenen Warengattung, knüpften jedoch an diese Erlaubnis die Bedingung, daß das einkaufende Land als Entgelt dafür entsprechende Mengen einer für sie wertvollen

hängig gemacht, und da die Ware für den Inlandsmarkt häufig zu niedrigerem Preise geliefert werden mußte, lief diese Maßnahme in vielen Fällen auf die mittelbare Einführung eines Ausfuhrzolles hinaus. Schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit führte im übrigen der Druck Englands dazu, die Konsentmenge für jedes einzelne Land zu begrenzen.

Wenn die gesamte Einfuhr von Lebensmitteln aus dem neutralen Ausland in die Hände der J. E. G. gelegt worden ist, so bedeutet diese Zusammenfassung nicht, daß die Einfuhr durch Private an und für sich mit Strafe belegt ist. Wer aber zentralisierte Waren einführt, ist verpflichtet, der J. E. G. hiervon Mitteilung zu machen, und diese muß sich dann innerhalb einer bestimmten Frist erklären, ob sie die Waren zu einem angemessenen Preise übernehmen will. Dieses Verfahren hat sich namentlich in der ersten Zeit nützlich er-



Deutsche Truppen im Gefecht im Mitauer Kronforst. Nach einer Originalskizze von Professor Karl Storch.

Warengattung einführte. Ursprünglich war die Einfuhr von Lebensmitteln nach Deutschland nicht an die Vermittlung der J. E. G. gebunden; bald führten jedoch gewisse Umstände dazu, den gesamten Austauschverkehr für Deutschland in die Hände dieser Gesellschaft zu legen. Von da an wurde an die Erteilung einer Ausfuhrerlaubnis die Bedingung geknüpft, daß die Gegeneinfuhr durch die J. E. G. erfolge. Diese Zentralisierung hatte natürlich auch auf die Preisgestaltung auf dem Lebensmittelmarkt einen günstigen Einfluß, verhinderte ein ungebührliches Ansteigen und brachte in manchen Fällen — trotz der verschlechterten Devisen — bestehende Preise auf ein bescheideneres Maß zurück.

Schon im zweiten Kriegsjahr trat dann eine weitere Erschwerung der Einfuhr in die Erscheinung, die sogenannte *Konsentpolitik*. Der Umfang der jeweils erteilten Erlaubnisse wurde nämlich in den einzelnen neutralen Ländern von der Versorgung des heimischen Marktes ab-

wiesen und den Übergang vom freien Handel zur Zentralisierung sehr erleichtert.

Um eine allgemeine Durchführung des Systems der Zentralisation zu ermöglichen, hat sich auch Österreich-Ungarn bereit erklärt, auf die freie Einfuhr zu verzichten und als Entgelt hierfür einen bestimmten Anteil an den durch die J. E. G. eingeführten Waren zugesichert erhalten.

Unsere Abbildungen führen den Leser in die riesenhaften Vorratskammern ein, die die J. E. G. in Hamburg besitzt. Hier herrscht, wie die Bilder erkennen lassen, ein recht lebhafter Betrieb, da es nicht nur aufzustapeln, sondern auch herzurichten und instand zu halten gilt, damit die Vorräte so vorteilhaft wie möglich ausgenutzt werden können.

In der großen Halle, wo auf einer unabsehbaren Reihe von Holzgestellen große Schweizer und Holländer Käse zu Tausenden aufgestapelt sind, muß zum Beispiel jeder einzelne Käse von Zeit zu Zeit heruntergenommen, sorgfältig abgewischt, trocken gerieben und dann wieder an Ort und Stelle